

Berechtigung RO_GeresKSTA_GUI

Projektname	GUI Abfrage Steueramt
Projektnummer	9333
Berechtigung	Test, Produktion
Status	In Arbeit , Abgeschlossen
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / Webservice / Routing
Datenklassifikation	Kontakt / schützenswert / besonders schützenswert
Departement	Finanzdepartement
Dienststelle	Steueramt des Kantons Solothurn
Rolle	GUI Abfrage KSTA
Rollename	RO_GeresKSTA_GUI
1st-level Support	Marbet Christian, KSTA
2nd-level Support	Cathrein Marcel, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsghremien

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Berechtigungsgrundlage	2
3	Daten- und Zeitraumdefinition	5
4	Funktionale Rechte	6
5	Datenberechtigungen	6
6	Rollenzuteilung	8
7	Entscheide Berechtigungsghremien	8

1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

2 Berechtigungsgrundlage

Nach § 10 GESP können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

An dieser Stelle wird daher die konkrete Verwendung der vom Gesuch betroffenen Daten, in Zusammenhang mit der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage dargelegt.

Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug der Steuergesetzgebung und führt die Aufsicht über die Steuerveranlagung. Es sorgt für die richtige, einheitliche und vollständige Veranlagung und führt zu diesem Zweck ein Steuerregister. Ausserdem ist es verantwortlich für den Bezug der kantonalen Haupt- und Nebensteuern sowie der direkten Bundessteuer.

Die rechtlichen Grundlagen für die Erfüllung dieser Aufgaben finden sich in erster Linie in den folgenden Gesetzen:

- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990 (DBG; SR 642.11)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14.12.1990 (StHG; SR 642.14)
- Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 01.12.1985 (StG; BGS 614.11)

Nach diesen Gesetzen erteilen die Verwaltungsbehörden und Gerichte des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden nach Weisung des Regierungsrates oder auf Ersuchen hin kostenlos alle Auskünfte, die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlich sind (Art. 112 DBG, Art. 39 StHG, § 130 StG). Das Kantonale Steueramt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ein Informationssystem. Dieses kann besonders schützenswerte Personendaten über die Konfessionszugehörigkeit sowie über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind (Art. 39a Abs. 1 StHG, § 130bis Abs. 1 StG). Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden (Art. 112a Abs. 3 DBG; Art. 39a Abs. 2 StHG; § 130bis Abs. 3 StG). Es sind alle diejenigen Daten von Steuerpflichtigen weiterzugeben, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich (Art. 112a Abs. 4 DBG; Art. 39a Abs. 3 StHG; § 130bis Abs. 4 StG)

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung, die Erwerbstätigkeit und die Konfessionszugehörigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

In den folgenden Erlassen (nicht abschliessende Aufzählung) sind weitere ausdrückliche Bestimmungen enthalten, welche die Gemeindebehörden zur Mitwirkung im Steuerverfahren verpflichten bzw. das Steueramt zur Auskunft von Gemeindebehörden berechtigen:

- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18.10.1994 (BGS 613.31)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28.01.1986 (BGS 614.12)
- Steuerverordnung Nr. 1: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer vom 28.03.1986 (BGS 614.159.01)
- Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer vom 27.09.1994 (BGS 614.159.03)
- Steuerverordnung Nr. 5: Organisation des Steuerbezuges für die Haupt- und Nebensteuern des Staates vom 16.09.1997 (BGS 614.159.05)
- Steuerverordnung Nr. 6: Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren vom 23.09.1986 (BGS 614.159.06)
- Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13.05.1986 (BGS 614.159.11)
- Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23.08.2022 (BGS 614.159.23)
- Regierungsratsbeschluss 2022/1574 vom 24. Oktober 2022
- RRB-Beilage 01 Leistungsvereinbarung EWG Erschwil
- RRB-Beilage 02 Leistungsvereinbarung EWG Obergösgen
- RRB-Beilage 03 Leistungsvereinbarung EWG Bärschwil
- RRB-Beilage 04 Leistungsvereinbarung EWG Rodersdorf
- RRB-Beilage 05 Leistungsvereinbarung EWG Stüsslingen
- RRB-Beilage 06 Leistungsvereinbarung EWG Walterswil
- RRB-Beilage 07 Leistungsvereinbarung EWG Kriegstetten
- RRB-Beilage 08 Leistungsvereinbarung EG Beinwil
- RRB-Beilage 09 Leistungsvereinbarung EWG Breitenbach
- RRB-Beilage 10 Leistungsvereinbarung EWG Lohn-Ammannsegg
- RRB-Beilage 11 Leistungsvereinbarung EWG Wolfwil
- RRB-Beilage 12 Leistungsvereinbarung EWG Hochwald
- RRB-Beilage 13 Leistungsvereinbarung EWG Himmelried
- RRB-Beilage 14 Leistungsvereinbarung EWG Hubersdorf
- RRB-Beilage 15 Leistungsvereinbarung EWG Lommiswil
- RRB-Beilage 16 Leistungsvereinbarung EWG Dornach

- RRB-Beilage 17 Leistungsvereinbarung EWG Büsserach
- RRB-Beilage 18 Leistungsvereinbarung EWG Seewen

Die gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich insbesondere aus den vorgeannten Erlassen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt das Steueramt die Personendaten gemäss der folgenden Ziffer 4 (Funktionale Rechte) und Ziffer 5 (Datenberechtigungen).

Diese Funktion wird explizit zur Meldungsnachverfolgung gebraucht. Es muss in vielen Fällen nachvollzogen werden, welche Meldungen vor Anbindung des KSTA zu einem Sachverhalt übermittelt wurden.

3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	Niedergelassene, Grenzgänger
Zeitraum	unbefristet

4 Funktionale Rechte

Ansichten	Login
	Personen suchen und Anzeigen
	Personen-History einsehen
	Stornierte Personen einsehen
	Prüfung Zu- / Wegzug
	Notizen zu Personen und Ereignissen
	Liste zum Ausdrucken
	Details einer Person drucken
	Dashboard
	Gemeindeübergreifende Gesamt-History der Person
Administration	Monitoring
Ereignisse	Bereinigung
	Meldungen verarbeiten
	Kontrolle Zu- / Wegzug
	Regeln

5 Datenberechtigungen

Identifikation	Amtlicher Name
	Vornamen
	Geburtsdatum
	Geschlecht
	Gemeinde Person-ID
	Versicherungsnummer (AHVN13)
	AHV-Nummer
	ZAR-Nummer
	EU Personen-ID
	Andere Personen-ID
Namen	Aliasname
	Allianzname
	Rufname
	Lediger Name
	Anderer Name

Nationalität	Status Staatsangehörigkeit Nationalität (ISO-Code, BFS-Ländercode, Staatsangehörigkeit) Heimatort (inkl. Kanton) Erwerbsdatum (ohne Grund) Entlassungsdatum Ausländerkategorie Bewilligung gültig bis Name im ausländischen Pass
Zivilstand	Zivilstand Datum der Zivilstandsänderung Datum der Trennung Trennung
Adressdaten	Postfachadresse Meldegemeinde Wohnadresse (Hausnummer, Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ordnungsziffer, Ort, Gebiet) Umzugsdatum Zuzugsdatum Herkunftsort (Herkunftskanton, Herkunftsort, Herkunftsort BFS-Nummer, Herkunftsort im Ausland, Herkunftsland BFS Ländercode, Herkunftsland) Wegzugsdatum Zielort (Zielkanton, Zielort, Zielort BFS-Nummer, Zielort im Ausland, Zielland, BFS-Ländercode, Zielland)
Beruf	Berufsbezeichnung Erwerbstätigkeit Arbeitgeber Arbeitgeberadresse Arbeitsadresse
Beziehungen	Partner Eltern mit Sorgerecht Eltern ohne Sorgerecht

Verschiedenes

Geburtsort (Geburtskanton, Geburtsgemeinde BFS-Nummer, Geburtsgemeinde, Geburtsland, Geburtsland, BFS Ländercode, Geburtsort Ausland)

Todesdatum

Konfession

Personenstatus

Wehrdienstpflicht-/Feuerwehrdienstpflichtangaben

6 Rollenzuteilung

Rollen können auf bestimmte AD-Gruppen (Active-Directory) zugewiesen werden, so kann ein definierter Datenzugriff einfach auf ein ganzes Amt oder eine bestimmte Gruppe angewendet werden. Jedes Anschlussprojekt entspricht mindestens einer Rolle.

Zuteilungen von Personen zu Rollen werden direkt zwischen dem First-Level-Support und dem Applikationsverantwortlichen vorgenommen und regelmässig auf deren Aktualität überprüft.

Ein entsprechendes Formular ist auf der GERES Projektseite im Intranet zu finden.

7 Entscheide Berechtigungsgremien

Datenschutz

Frei Sonja

Entscheid



Annahme



Annahme mit Vorbehalt



Ablehnung

Datum/Unterschrift

8.5.23



**Koordinationsgruppe
GERES - Gemeinden**

Marti Felix

Entscheid



An-
nahme



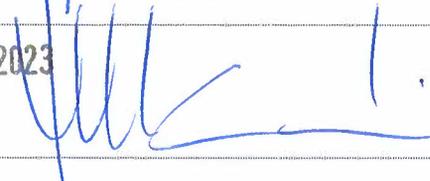
Annahme mit
Vorbehalt



Ablehnung

Datum/Unterschrift

24. Mai 2023



**GERES Berechtigungs-
ausschuss**

Bühlmann Andreas

Entscheid



Annahme



Annahme mit
Vorbehalt



Ablehnung

Datum/Unterschrift

25.5.23 
--

